

**Thüringer Verordnung**  
**zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes des Fließgewässers Wipper,**  
**einschließlich des Flutgrabens und des Ritterbaches, von oberhalb Worbis bis zur**  
**Landkreisgrenze Eichsfeld / Nordhausen**

**vom 3. Dezember 2014**

Auf Grund des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724), und der §§ 80 Abs. 3, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 e) des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt folgende Rechtsverordnung:

**§ 1**

**Gegenstand der Verordnung**

Als Überschwemmungsgebiet werden die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf Teilen der Gemarkungen Worbis, Kirchworbis, Gernrode, Niederorschel, Gerterode und Bernterode festgestellt.

**§ 2**

**Grenzen des Überschwemmungsgebietes**

- (1) Das Überschwemmungsgebiet beinhaltet alle beim maßgebenden Hochwasser überschwemmten Flächen und ist in den in der Anlage aufgeführten topographischen Karten (Maßstab 1 : 10 000) und Liegenschaftskarten (Maßstab 1 : 2 000) durch eine hellblau schraffierte Fläche dargestellt. Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind durch die Außenkanten der Linien bestimmt, welche die hellblau schraffierten Flächen umschließen. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Darstellung in den Liegenschaftskarten.
- (2) Veränderungen der Kreis-, Gemeinde-, Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksgrenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Flurstücke bewirken keine Veränderung des festgestellten Überschwemmungsgebietes.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Karten sind beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Obere Wasserbehörde, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar, Ausfertigungen dieser Karten bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld, Friedensplatz 8 in 37308 Heilbad Heiligenstadt niedergelegt und können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

**§ 3**

**Zweck der Verordnung**

Das Überschwemmungsgebiet der Wipper, einschließlich des Flutgrabens und des Ritterbaches, dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz, der Hochwasserrückhaltung sowie der Sicherung des Hochwasserabflusses mit dem Ziel, eine zukünftige Verschlechterung der Abflussverhältnisse sowie eine nachteilige Beeinflussung der Wassergüte im Hochwasserfall zu verhindern.

## **§ 4**

### **Ergänzende Bewirtschaftungsregelungen**

- (1) Im Überschwemmungsgebiet gelten neben den Bestimmungen des § 78 WHG folgende Regelungen:
  1. Es gilt die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung.
  2. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nach dem Abtau der Schneedecke nach den Vorschriften der Düngeverordnung (DüV) vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221) in der jeweils geltenden Fassung und den im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln festgelegten Abstandsregelungen zu Oberflächengewässern erlaubt. Ungeachtet der in der Düngeverordnung genannten Fristen ist das Aufbringen von Düngemitteln nur bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erlaubt. Der Abstand von drei Metern (§ 3 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 DüV) ist in jedem Fall einzuhalten.
  3. Im Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG müssen Ackerflächen mindestens in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres mit ausgesäten Kulturpflanzen bewachsen sein.
- (2) Ausnahmen von den Regelungen nach Absatz 1 können von der Wasserbehörde widerruflich genehmigt werden, wenn das Gebot zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahmeregelung dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

## **§ 5**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 128 Abs. 1 Nr. 19 und Nr. 20 ThürWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1
  1. die landwirtschaftliche Bodennutzung im Überschwemmungsgebiet entgegen der guten fachlichen Praxis durchführt,
  2. vor dem Abtau der Schneedecke im Überschwemmungsgebiet Pflanzenschutzmittel einsetzt,
  3. zwischen dem 31. Oktober eines jeden Jahres und dem Abtau der Schneedecke im Folgejahr im Überschwemmungsgebiet Düngemittel aufbringt,
  4. im Überschwemmungsgebiet den Abstand von drei Metern zu Oberflächengewässern beim Aufbringen von Düngemitteln nicht einhält,
  5. Ackerflächen im Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres ohne Bewuchs mit ausgesäten Kulturpflanzen belässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 128 Abs. 2 ThürWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Weimar, den 3. Dezember 2014

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Der Präsident  
In Vertretung

Dr. Bär

**Verzeichnis der Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind:**

1. Topographische Karten M 1 : 10 000

Lfd.-Nr.			Lfd.-Nr. OWB
1	840-971	Worbis	<a href="#">2835</a>
2	840-916	Gernrode	<a href="#">2836</a>
3	898-916	Niederorschel	<a href="#">2837</a>
4	898-971	Bernterode	<a href="#">2838</a>

2. Liegenschaftskarten M 1 : 2 000

Lfd.-Nr.		Gemarkungen, Flur	Lfd.-Nr. OWB
1	854-000	Worbis 2, 3, 13	2452
2	860-985	Worbis 6, 13	2839
3	870-980	Worbis 6, 15; Kirchworbis 1, 5	2840
4	880-975	Kirchworbis 1, 3, 5; Gernrode 2	2841
5	890-975	Kirchworbis 3	2842
6	885-965	Gernrode 2, 3, 4, 5; Kirchworbis 3	2843
7	890-955	Gernrode 5, 7	2844
8	900-955	Gernrode 6, 7; Niederorschel 7	2845
9	910-945	Niederorschel 7, 14; Gernrode 6; Gerterode 2	2846
10	920-950	Gerterode 2	2847
11	920-960	Gerterode 2; Bernterode 3	2848
12	930-960	Bernterode 3, 8	2849
13	930-970	Bernterode 1, 2, 3, 5, 8	2850
14	940-970	Bernterode 2, 5, 6	2851
15	950-975	Bernterode 2	2852